

DE

***Fall Nr. COMP/M.2121 -  
THYSSEN KRUPP  
WERKSTOFFE / RÖHM***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 09/10/2000

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar  
Dokumentenummer 300M2121*



## KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den **09/10/2000**  
**SG (2000) D/107376**

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN  
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6  
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

### An die anmeldenden Parteien

#### **Betrifft : Fall Nr. COMP/M.2121 – THYSSEN KRUPP WERKSTOFFE / RÖHM**

Anmeldung vom 07.09.2000 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (Fusionskontrollverordnung)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 265 von 15/09/2000, S. 10

1. Am 07.09.2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>1</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die deutschen Unternehmen Thyssen Krupp Werkstoffe GmbH und Röhm GmbH erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem neu gegründeten Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen Thyssen-Röhm-Kunststoffhandels-gesellschaft mbH, in das sie ihre Aktivitäten im Großhandel mit Kunststoffhalbzeug einschließlich ihrer Anteil an den Cadillac-Gesellschaften einbringen.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und unter Abschnitt 4(c) der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89<sup>2</sup> fällt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S.1, berichtigte Fassung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13; zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1310/97 (ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1, Berichtigung in ABl. L 40 vom 13.02.1998, S. 17.)

<sup>2</sup> ABL. C 217, 29.07.2000, S.32

3. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen für vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 (1) b der Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission